

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

**RICHARD HANKE, OÖ WANDER- UND
SCHNEESCHUHFÜHRER,
MOUNTAINBIKEGUIDE,
RADWANDERFÜHRER**

GENDERHINWEIS

Ich lege großen Wert auf geschlechtliche Gleichberechtigung. Zum Zweck der Lesbarkeit der Texte wird bei Bedarf nur eine Geschlechtsform gewählt. Dies impliziert keine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts.

INHALT

1. Geltungsbereich, Leistungsinhalt
2. Vertragsabschluss
3. Versicherungen
4. Schadenersatz
5. Rücktritt vom Vertrag
6. Rücktritt des Auftragnehmers vor Antritt
7. Rücktritt seitens des Auftragnehmers nach Antritt der Reise
8. Änderungen des Vertrags
9. Auskunftserteilung an Dritte
10. Datenschutz und Werbung
11. Schlussbestimmungen

1. GELTUNGSBEREICH, LEISTUNGSGEHALT

Der OÖ Wander- und Schneeschuhführer, Radwanderführer bzw. Mountainbikeguide (folglich nur noch „Auftragnehmer“ genannt) erbringt unter anderem für Agenturen bzw. Reisbüros oder Reiseveranstalter (folglich nur noch „Auftraggeber“ genannt) Leistungen. Diese Leistungen des Auftragnehmers werden ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) erbracht. Diese gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

Der Vertrag umfasst alle Verpflichtungen als Auftragnehmer, die Teilnehmer einer vom Auftraggeber bestimmten Personengruppe (folglich nur noch „Teilnehmer“ genannt), auf

einer vom Auftraggeber bestimmten Tour zu führen. Im Gegenzug verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung des Honorars, sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart wurde.

Die in den Programmen bzw. Tourenbeschreibungen des Auftraggebers genannten Voraussetzungen müssen von jedem Teilnehmer erfüllt werden. Für den Zustand und die Wartung etwaiger selbst mitgebrachter Ausrüstung sowie den eigenen Gesundheitszustand ist jeder Teilnehmer eigenverantwortlich.

Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung hat sich der Auftragnehmer vor Antritt einer Tour davon zu überzeugen, dass die Teilnehmer ausreichend und den Anforderungen entsprechend ausgerüstet sind. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, die Führung von Personen abzulehnen, die mangelhaft ausgerüstet oder augenscheinlich den Schwierigkeiten der geplanten Unternehmung nicht gewachsen sind. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf (auch nur teilweise) Rückerstattung des Honorars.

Trotz bester Tourenplanung und Führung kann vom Auftragnehmer keine uneingeschränkte Erfolgsgarantie für das Erreichen des geplanten Programmziels oder Gipfels abgeben werden. Entscheidungen hinsichtlich der Auswahl zwischen alternativer Routenvarianten, über Fortsetzung und Abbruch der Tour, hinsichtlich der Einschaltung von Pausen und deren Längen, die Entscheidung hinsichtlich der Mitnahme und des Einsatzes von Ausrüstungsgegenständen obliegen alleinig dem Auftragnehmer.

Für aus Sicherheitsgründen (wie Stein- und Eisschlag, Lawinen, Absturz, Wetterumschwünge usw.) oder durch die Schuld eines Teilnehmers unterbliebene Touren können keine Ersatzansprüche geltend gemacht werden.

Schäden aus Verlust oder Reparaturkosten von Beschädigungen an allfälligen Leihgegenständen, die über normale Abnutzung hinausgehen, sind vom Teilnehmer zu ersetzen.

Aufgrund der besonderen Verantwortung für die richtige Durchführung der Tour verpflichten haben sich die Teilnehmer den Anordnungen des Auftragnehmers, die dieser in seiner Funktion als verantwortlicher und sachkundiger Leiter der Tour abgibt, zu unterwerfen. Sollten diese von den Teilnehmern ignoriert werden, kann der Auftragnehmer für allfällige daraus entstehende Folgen nicht zur Verantwortung gezogen werden. Auf diesen Umstand hat der Auftraggeber bei Buchung der Tour hinzuweisen.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

Der Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer kommt zustande, wenn Übereinstimmung über die wesentlichen Vertragsbestandteile (Ziel/Zweck der Unternehmung, Honorar, Zeitpunkt und die Zahl der zu führenden Personen etc.) besteht. Die Buchung kann schriftlich (e-mail) oder (fern)mündlich erfolgen. Eine Buchung wird

rechtsverbindlich, sobald der Auftragnehmer den Auftrag schriftlich (auch per E-Mail) bestätigt hat.

Dem Auftragnehmer bleibt es vorbehalten, wenn notwendig das Tourenprogramm wegen unvorhersehbarer Umstände jederzeit abzuändern, einzuschränken oder zu erweitern. Aufgrund der Abhängigkeit von Wetterlagen oder anderen nicht vorhersehbaren Umständen kann der ursprünglich geplante Tourenverlauf nicht immer garantiert werden.

3. VERSICHERUNGEN

Der Auftragnehmer verfügt über die gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung. Allfällige private Versicherungen (z.B. Unfallversicherung) im Zusammenhang mit den geplanten Touren sind von den Teilnehmern selbst abzuschließen. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass bei Hubschrauber- oder Bergrettungseinsätzen sehr hohe Kosten anfallen können, die von den zuständigen Sozialversicherungsträgern im Regelfall nicht übernommen werden und daher vom betroffenen Teilnehmer selbst zu bezahlen sind. Es wird daher der Abschluss einer Bergkostenversicherung ausdrücklich empfohlen.

Jeder Teilnehmer ist selbst für die Einhaltung allfälliger Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften auf seine Kosten verantwortlich.

4. SCHADENERSATZ

Im Falle der schuldhaften Verletzung einer aus dem Vertragsverhältnis obliegenden Pflicht ist der Auftragnehmer dem Auftraggeber und den Teilnehmern gegenüber bei Vorliegen aller anderen gesetzlichen Voraussetzungen zum Ersatz der daraus entstandenen Schäden im Rahmen der gesetzlich verpflichtend abgeschlossenen Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden verantwortlich.

Der Auftragnehmer haftet nicht im Falle einer leichten Fahrlässigkeit. Ebenso ausgeschlossen sind Ersatzansprüche aus dem Titel der entgangenen Urlaubsfreude. Ein allfälliger Schadenersatz ist der Höhe nach mit der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Haftpflichtversicherungssumme begrenzt.

Von den gesetzlichen Haftungstatbeständen abgesehen nehmen die Teilnehmer an den Unternehmungen auf eigene Gefahr teil. Ein erhebliches Maß an Umsichtigkeit, bei Radtouren insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen der StVO, wird bei jedem Teilnehmer daher vorausgesetzt. Der Auftragnehmer kann keine Verantwortung bei Unglücksfällen, Schäden oder sonstigen Unregelmäßigkeiten, die sich aufgrund der Realisierung alpiner Gefahren (wie z.B. Absturzgefahr, Höhenkrankheit, Kälteschäden, Lawinengefahr, Steinschlag) oder des Straßenverkehrs ergeben, übernehmen. Alle Veranstaltungen werden nach bestem Wissen und Gewissen vorbereitet und geführt. Für Gipfelerfolge oder Erfüllung subjektiv vorgestellter Reiseziele kann keine Garantie übernommen werden. Es liegt in der Natur der Veranstaltung, dass ein bestimmtes

Restrisiko und eine Ungewissheit für den Teilnehmer bestehen bleibt. Eine entsprechende Tourenvorbereitung durch Ausdauersport, entsprechendes technisches Training und persönliche Umsichtigkeit mindert die Unfallgefahr und wird daher jedem Teilnehmer grundsätzlich dringend angeraten. Auf diesen Umstand hat der Auftraggeber bei Buchung der Tour hinzuweisen.

5. RÜCKTRITT VOM VERTRAG

Der Auftraggeber hat das Recht, jederzeit schriftlich vom Vertrag zurückzutreten. Bei Abmeldung bis spätestens 8 Wochen vor Programmbeginn entstehen keine Kosten. Bei Stornierung zu einem späteren Zeitpunkt entstehen folgende Kosten:

- bis 4 Wochen vor Tourantritt 50% vom vereinbarten Honorar.
- bis 2 Wochen vor Tourantritt 75 % vom vereinbarten Honorar.
- ab 48 Stunden vor Tourantritt 100 % vom vereinbarten Honorar.

6. RÜCKTRITT DES AUFTAGNEHMERS VOR ANTRITT

Muss der Auftragnehmer aufgrund ungewöhnlicher und unvorhersehbarer Ereignisse, auf die er keinerlei Einfluss hatte und deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, vom Vertrag zurücktreten, so ist er zu keinem Schadenersatz verpflichtet. Zu derartigen Ereignissen zählen etwa beispielsweise staatliche Anordnungen, Streiks, Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Naturkatastrophen, Seuchen, Wetter- und Lawinenverhältnisse. Ein derart gerechtfertigter Rücktritt schmälert in keiner Weise den Honoraranspruch.

7. RÜCKTRITT SEITENS DES AUFTAGNEHMERS NACH ANTRITT DER REISE

Der Auftragnehmer wird von der Leistungserbringung befreit, wenn ein Teilnehmer im Rahmen einer Tour durch ungebührliches sowie grob unvorsichtiges Verhalten die Durchführung der Unternehmung – ungeachtet einer Abmahnung – nachhaltig stört oder andere gefährdet. Ein derart gerechtfertigter Rücktritt schmälert in keiner Weise den Honoraranspruch.

8. ÄNDERUNGEN DES VERTRAGS

Programmänderungen durch Wetterumschwünge, sonstige alpine Gefahren sowie Konditionsschwächen der einzelnen Teilnehmer und sonstiges bleiben bei allen Touren vorbehalten. Nach geltendem Berg- und Schiführergesetz ist der Auftragnehmer zum Abbruch einer Tour verpflichtet, wenn unvorhersehbare besondere Umstände eintreten, bei denen die körperliche Sicherheit seiner Teilnehmer gefährdet erscheint. Die Teilnehmer können aus diesen Umständen somit keine Ersatzansprüche dem Auftragnehmer gegenüber geltend machen. Hierbei hat sich die Entscheidung nach dem schwächsten

Teilnehmer zu richten und teilen die übrigen Teilnehmer der Unternehmung dasselbe Schicksal.

Es gilt der Grundsatz der persönlichen Ausführung des Vertrages. Für den Fall einer Verhinderung durch wichtige Gründe (beispielsweise Krankheit, Todesfall in der Familie, o.ä.), ist der Auftragnehmer zur Übertragung der Führungstätigkeit an einen Dritten, der über die zumindest gleiche Qualifikation verfügt, berechtigt. Der Auftraggeber stimmt dieser Übertragungsmöglichkeit ausdrücklich zu. In einem solchen Fall ist die Haftung auf ein allfälliges Auswahlverschulden begrenzt.

9. AUSKUNFTSERTEILUNG AN DRITTE

Auskünfte über die Namen der Teilnehmer sowie die Aufenthaltstorte werden an Dritte Personen auch bei dringenden Fällen nicht erteilt, es sei denn, die Teilnehmer haben ausdrücklich eine Auskunftserteilung gewünscht. Die durch die Übermittlung dringender Nachrichten entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Teilnehmers.

10. DATENSCHUTZ UND WERBUNG

Der Auftragnehmer ist berechtigt, personenbezogene Daten im Rahmen der Vertragsabwicklung und aus dem Vertrag ergebende Zwecke zu verarbeiten und zu speichern. Mit der Teilnahme an einer Veranstaltung stimmt der Teilnehmer zu, dass Videos und Fotos, die von ihm während der Unternehmung gemacht worden sind, für Werbezwecke des Auftragnehmers verwendet werden dürfen. Auf diesen Umstand hat der Auftraggeber bei Buchung der Tour hinzuweisen.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Es gilt das österreichische Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags mit dem Teilnehmer einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganze oder teilweise unwirksame Regelung wird durch eine Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen möglichst nahekommt.